Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz Vom 3. Juli 1998

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG) vom 4. August 1993 hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und -dauer
- § 4 Studienziel
- § 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium
- § 6 Studieninhalte im Grundstudium
- § 7 Studieninhalte im Hauptstudium
- § 8 Wahlpflichtfach und Wahlfach in der Fremdsprachenausbildung im Grund- und Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 10 Praktika im Studium der Betriebswirtschaftslehre
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Studienordnung betreffen sowohl Studentinnen als auch Studenten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (§ 3 SHG).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1997 das Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachgewiesen.

§ 3 Studienbeginn und -dauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Übergänge von anderen Universitäten können sowohl zum Winterals auch zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium ist so aufgebaut, daß alle Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Lehrangebot ist auf acht Semester verteilt. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS), davon 76 SWS im Grundstudium und 68 SWS im Hauptstudium.

§ 4 Studienziel

Im Rahmen des Studiums im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Abschluß Diplom-Kauffrau bzw. Diplom-Kaufmann) soll der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erwerben, einen Überblick über die Zusammenhänge seines Faches gewinnen und die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium

- (1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte, das dreisemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, gegliedert.
- (2) Grundstudium: Die Studienplanung wird so ausgelegt, daß die an anderen Universitäten üblicherweise geforderten Leistungen des Grundstudiums zum Vordiplom ordnungsgemäß innerhalb von drei Semestern studiert werden können. Diese Regelung folgt zum einen dem Ziel, die Gesamtstudiendauer zu straffen, zum anderen der Einsicht, den stärker reglementierten Teil des Studiums so gering wie möglich zu halten. Der Vorteil für den Studenten liegt bei der Drei-Semester-Regelung des Grundstudiums in der Möglichkeit, für das stärker der wissenschaftlichen Ausbildung gewidmete Hauptstudium mehr Zeit zur Verfügung zu haben.
- (3) Hauptstudium: An das Grundstudium schließt sich das Hauptstudium an. Es dient insbesondere folgenden Zwecken:
- * Vertiefung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Grundwissens,
- * Spezialisierung in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach freier Wahl,
- * Anfertigung der Diplomarbeit und Vorbereitung auf die Diplomhauptprüfungen.

Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 6 Studieninhalte im Grundstudium

(1) Grundsätzliches: Der methodische Zuschnitt des Grundstudiums dient zum einen der Straffung des Studiums, zum anderen aber auch dazu, die Übergangsschwierigkeiten vom Gymnasium zu der das wissenschaftliche Studium kennzeichnenden

akademischen Arbeitsweise zu erleichtern. Studienanfänger, die ihr Studium abweichend vom Regelstudienplan gestalten wollen, sollten bedenken, daß die einzelnen Veranstaltungen im Jahreszyklus angeboten werden.

- (2) Mathematik I und II: Für das Verständnis wissenschaftlicher Vorgehensweisen im Verlaufe des Studiums und als Grundlage selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere beim Anfertigen von Seminar- und Diplomarbeiten, sind fundierte mathematische Kenntnisse erforderlich, die in der Regel über die Abiturkenntnisse hinausgehen.
- (3) Statistische Methodenlehre: Die Beherrschung der statistischen Methoden bildet die Voraussetzung für das Verständnis einer Reihe betriebswirtschaftlicher Theorien und Modelle. Bei der Vermittlung der Methoden stehen die Anwendungsvoraussetzungen und die Aussagekraft der Ergebnisse im Vordergrund, nicht dagegen die formalmathematische oder theoretische Ableitung der statistischen Verfahren. Eine solche Ausbildung soll den Studierenden in die Lage versetzen, auch eigene Projekte unter Zuhilfenahme dieser Methoden durchzuführen.
- (4) Rechnungswesen I (Buchführung) und Rechnungswesen II (Kostenrechnung): Kenntnisse über das betriebliche Rechnungswesen sind für jeden Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums unerläßlich, da sie neben der Dokumentation des betrieblichen Geschehens (Buchführung) eine Fundierung unternehmenspolitischer Entscheidungen (durch die Kostenrechnung) bereitstellen. Hierzu zählen z.B. die Aufstellung optimaler Absatz- und Produktionsprogramme, die Ermittlung der Gewinnschwelle und die Erschließung von Kostensenkungspotentialen. Aus den Unterlagen des Rechnungswesens sind Erkenntnisse über die finanzielle Lage und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und seiner Bereiche abzuleiten.
- (5) Wirtschaftsinformatik: Computergestützte Informations- und Kommunikationssysteme sind heute die Nervenbahnen moderner Unternehmen und Verwaltungen. Gegenstand der Lehrveranstaltungen zur Wirtschaftsinformatik sind die Architektur betrieblicher Informationssysteme, die Planung, Einführung und der Betrieb solcher Systeme sowie die hard- und softwareseitigen Grundlagen zur Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen.
- (6) Rechtswissenschaft: Die Ausbildung im Grundstudium aller Wirtschaftswissenschaftler im Fach Rechtswissenschaft enthält sowohl Grundlagen des Öffentlichen Rechts als auch Grundlagen des Privatrechts (Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht). In Vorlesungen werden die Grundlagen dieser Rechtsgebiete zunächst systematisch entwickelt. In den daran anschließenden Übungen wird dann die Anwendung des vermittelten Stoffes an Hand praktischer Fälle mittels der Gutachtentechnik geübt. Es wird so an einer Fallstudie die Realität simuliert, das Gelernte rekapituliert, vertieft und zum geistigen Besitz der Studierenden gemacht. Die in beiden Veranstaltungstypen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der späteren Praxis auftretende Fallgestaltungen und Konflikte rechtlich einschätzen und lösen zu können. Die Lösungskompetenz schließt die Fähigkeit ein, zu entscheiden, ob im konkreten Fall Rechtsrat in Anspruch genommen werden muß.
- (7) Betriebswirtschaftslehre (BWL): Die im Fach Betriebswirtschaftslehre angebotenen Grundlagenveranstaltungen vermitteln neben einem Einblick in die Vielfalt betriebswirtschaftlicher Probleme die Grundzüge der BWL, auf denen die Veranstaltungen des Hauptstudiums aufbauen. Die Lehrveranstaltungen setzen sich zusammen aus der "Einführung in die BWL", aus der BWL I (Marketing und Produktionswirtschaft) und aus der BWL II (Bilanzen und Finanzen).
- (8) Volkswirtschaftslehre (VWL): Die Grundlagenveranstaltungen im Fach Volkswirtschaftslehre bestehen aus der "Einführung in die VWL", aus der "VWL I (Mikroökonomik)" und aus der "VWL II (Makroökonomik)". In diesen Lehrveranstaltungen werden die Grundzüge und Problemstellungen der VWL behandelt, auf denen auch die Lehrveranstaltungen der VWL im Hauptstudium aufbauen.

§ 7 Studieninhalte im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gewährt dem Studenten ein höheres Maß an Freiheit in der Zeiteinteilung. Als Anhaltspunkt für ein zügiges Absolvieren des Hauptstudiums dient wiederum die Studienplanempfehlung (Regelstudienplan). Die inhaltliche Struktur des Hauptstudiums besteht aus drei Teilen.
- (2) Allgemeinverpflichtende wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte: Der erste Teil des Hauptstudiums umfaßt für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als Pflichtfächer
- * die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
- * die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Der Katalog der Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre gewährleistet, daß jeder Studierende in Chemnitz eine breite wirtschaftswissenschaftliche Universalbildung erwirbt. Damit wird dem Generalistenanspruch entsprochen.

Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre setzt sich zusammen aus den Pflichtfächern:

- * Management von Informationsprozessen,
- * Management sozialer Prozesse,
- * Management marktbezogener Prozesse,
- * Management produktbezogener Prozesse,
- * Finanzmanagement sowie
- * General Management Theorien und Konzepte.

Diese Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre obligatorisch. Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt sich zusammen aus den Pflichtfächern:

- * Theorie der Wirtschaftspolitik,
- * Wettbewerbswirtschaft,

- * Finanzwissenschaft,
- * Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Diese vier Lehrveranstaltungen sind ebenfalls für alle Studierenden des Studienganges Betriebswirtschaftslehre obligatorisch. Der erste Teil des Hauptstudiums umfaßt außerdem

- * das Wahlpflichtfach Operations Research/Modellierung oder Empirische Forschung,
- * das Statistik-Methoden-Praktikum,
- das Praktikum Wirtschaftsinformatik,
- * das Planspiel oder Organisations-Entwicklungs-Laboratorium

zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung Teil II.

- (3) Die inhaltliche Struktur der Speziellen Betriebswirtschaftslehren: Das Angebot der Technischen Universität Chemnitz enthält verschiedene Spezielle Betriebswirtschaftslehren. Diese umfassen:
- * Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung,
- * Marketing und Handelsbetriebslehre,
- * Unternehmensrechnung und Controlling,
- * Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
- * Organisation und Arbeitswissenschaft,
- * Personal und Führung,
- * Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre,
- * Innovationsmanagement.

Der Student wählt aus diesem Kanon zwei Wahlpflichtfächer aus. Auf die Wahl der Speziellen Betriebswirtschaftslehren wird von der Fakultät kein Einfluß genommen. Sie richtet sich nach Begabung, Neigung und späteren Berufswünschen der Studierenden. Der Studierende ist also frei in der Kombination der angebotenen Wahlpflichtfächer. Zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung Teil II gehören auch:

- * je ein Seminar in jeder gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
- * je eine Fallstudienübung in jeder gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre.

§ 8 Wahlpflichtfach und Wahlfach in der Fremdsprachenausbildung im Grund- und Hauptstudium

- (1) Die obligatorische Fremdsprachenausbildung erstreckt sich über das gesamte Studium, also Grund- und Hauptstudium. Ebenfalls nicht unterteilt in Grund- und Hauptstudium ist das Veranstaltungsprogramm für das Wahlfach.
- (2) Das Wahlpflichtfach Fremdsprache im Grund- und Hauptstudium: Durch die immer stärker werdende Integration der Staaten zu größeren Wirtschaftsräumen wächst die Notwendigkeit, wirtschaftswissenschaftlichen Führungskräften vertiefte Fremdsprachenkenntnisse zu vermitteln. Aus diesem Grunde beginnt mit dem ersten Semester studienbegleitend bis zum Abschluß des Studiums das Wahlpflichtfach Fremdsprache. Der Student kann für dieses Wahlpflichtfach unter den folgenden Fremdsprachen auswählen:
- * Englisch,
- * Französisch,
- * Spanisch,
- * Italienisch,
- * Russisch,
- * Polnisch,
- * Tschechisch und
- * Arabisch.

Dies sollen Fremdsprachen sein, bei denen der Student über Vorkenntnisse verfügt. Die Lehrveranstaltungen sind im Schwierigkeitsgrad abgestuft und führen zur Verhandlungskompetenz in der jeweiligen Fremdsprache (Kommunikative Kompetenz in interkulturellen Situationen).

- (3) Das ergänzende Wahlfach im Grund- und Hauptstudium: Um den Studenten die Möglichkeit zu geben, neben der Wahl Spezieller Betriebswirtschaftslehren eigenen Neigungen oder Begabungen nachzugehen, wird im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Studiums ein Wahlfach aus folgenden Gebieten angeboten:
- * Zweite Fremdsprache,
- Wirtschaftsinformatik,
- * Ingenieurwissenschaften/Technik,
- Soziologie,
- Psychologie,
- * Wirtschaftsrecht,
- eine Spezielle Volkswirtschaftslehre.

Die Ausbildung im jeweiligen Wahlfach beginnt in der Regel im dritten und endet im letzten Semester.

§ 9 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Übungen und Seminare.
- (2) Die Vorlesung gibt einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. Im Prinzip sind Vorlesungen Veranstaltungen mit einseitiger Kommunikationsrichtung (vom Dozenten zum Studenten); allerdings bürgert sich mehr und mehr ein, auch Raum für kurze Verständnisfragen und kürzere Diskussionsbeiträge zu gewähren.

- (3) In den Übungen wird der Vorlesungsstoff aufgegriffen und anhand von Aufgaben und Beispielen vertieft. Die Übungen haben hauptsächlich das Verstehen und Einprägen von Sachverhalten und Methoden zum Ziel. In den Übungen wird großer Wert auf die aktive Mitarbeit der Studierenden gelegt. Wie die Vorlesungen dienen sie zur Vorbereitung auf die Klausuren.
- (4) Seminare stellen die anspruchsvollste Form universitärer Lehrveranstaltungen dar. In den Seminaren begegnen sich Dozenten und Studenten als Diskussionspartner. Diese Veranstaltungen sind dem wissenschaftlichen Gespräch gewidmet. In der Regel werden bereits zum Ende des vorhergehenden Semesters Themen bekanntgegeben, die in Absprache mit dem Dozenten bearbeitet werden. Bis zum Ende der Semesterferien fertigt der Studierende selbständig und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur eine schriftliche Seminararbeit an. Sie verlangt vom Studenten selbständiges Arbeiten und die Ausarbeitung eigener Problemlösungen. Dies stellt eine Vorstufe für die später folgende Diplomarbeit dar. Mit der Seminararbeit soll der Student beweisen, daß er die Methoden wissenschaftlicher Themenbearbeitung beherrscht. Jeder Seminarteilnehmer hat seine Arbeit vollständig oder in Teilen vorzutragen und sich der kritischen Diskussion des Plenums zu stellen. Zum Ende des Seminars kann eine Abschlußklausur geschrieben werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird durch einen benoteten Seminarschein bestätigt. Es ist jeweils ein Seminar in den gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu absolvieren.

§ 10 Praktika im Studium der Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Ziele des Praktikums: Das Praktikantenprogramm der Technischen Universität Chemnitz ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudiums. Der Einblick in das Geschehen der Praxis in Wirtschaft und Verwaltung bietet eine wichtige Ergänzung zur theoretischen Ausbildung an der Universität. Das Praktikum soll den Studenten vor allem die Möglichkeit geben,
- * die von der Universität vermittelten wissenschaftlichen Lehrinhalte durch direkte, eigene Erfahrungen zu konkretisieren,
- * Einblicke in das Zusammenspiel der Teilbereiche zu gewinnen,
- * die tatsächlichen Verhältnisse und Probleme der Wirtschaft oder Verwaltung einschätzen zu lernen,
- * die Spielregeln der Mitarbeit kennenzulernen.

Das wirtschaftswissenschaftliche Praktikanten-Programm besteht aus drei Säulen:

- * dem 16wöchigen Pflichtpraktikum,
- * dem studienbegleitenden Masters-Praktikum für Fortgeschrittene,
- * dem Auslandspraktikum.
- (2) Das 16wöchige Pflichtpraktikum: Die Ableistung eines mindestens 16wöchigen Pflichtpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Das Praktikum kann im Hauptstudium in höchstens drei Teilen von je mindestens vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Vermittlung von Praktikantenplätzen erfolgt entweder durch das Praktikantenamt der Fakultät oder auf Eigeninitiative der Studenten. Um den Nachweis über das ordnungsgemäß abgeleistete Praktikum zu erbringen, hat der Student ein Berichtsheft zu führen. Dieses Berichtsheft enthält neben einer einführenden Darstellung der Organisation des Praktikumsbetriebes, des jeweiligen Arbeitsplatzes und der Betriebsabläufe eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten, der vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie der persönlichen Eindrücke (kritische Analysen, Verbesserungsvorschläge etc.). In einem gesonderten Merkblatt, das im Praktikantenamt der Fakultät erhältlich ist, werden die inhaltlichen und formalen Vorschriften zum Praktikumsbericht erläutert. Außerdem werden exemplarische Berichte zur Einsicht in der Fakultätsbibliothek ausgelegt und können dort eingesehen werden. Die den formalen und inhaltlichen Ansprüchen genügenden Berichte werden im Praktikantenamt abgegeben. Sie dienen dort als Grundlage für die Erteilung der schriftlichen Bestätigung über die Ableistung des Praktikums, die zur Anmeldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden muß. Ferner verwendet das Praktikantenamt die Berichte als Gesprächsgrundlage für Abstimmungen mit den Ausbildungsbetrieben.
- (3) Das Masters-Praktikum: Für Studenten des Hauptstudiums mit abgeschlossenem Pflichtpraktikum bzw. mit entsprechendem Lehrberuf (die Anerkennung eines entsprechenden Lehrberufes als Pflichtpraktikum regelt die Praktikumsordnung) besteht die Möglichkeit, weiterführende Praktika durchzuführen. Um sie von den Pflichtpraktika zu unterscheiden, werden diese Fortgeschrittenen-Praktika als Masters-Praktika bezeichnet. Diese Masters-Praktika sind hinsichtlich ihrer Dauer nicht normiert. Sie können zum einen in der vorlesungsfreien Zeit, zum anderen aber auch studienbegleitend während des gesamten Hauptstudiums, eines Jahres oder eines Semesters durchgeführt werden. Denkbar ist zum Beispiel, daß der Studierende während eines bestimmten Wochentages praktisch tätig wird. Damit werden vor allem folgende Zielsetzungen verbunden:
- * Ausbau des Wissensstandes,
- * Überprüfung theoretischer Aussagen vor Ort,
- * Beschäftigung mit anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus der Praxis (Projektmitarbeit),
- * Vermittlung einer ständigen Auskunfts- und Ansprechstation.

Das Ausbildungsprogramm eines Masters-Praktikums wird individuell zwischen Unternehmen und Praktikanten vereinbart.

(4) Das Auslandspraktikum: Das Auslandspraktikum kann während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Geraten wird die Durchführung unmittelbar im Anschluß an das Vordiplom. Um dem Ziel der internationalen Kommunikationsfähigkeit gerecht zu werden, ist die Dauer von sechs Monaten zu empfehlen. Dazu ist eine Beurlaubung vom Studium notwendig. Um es jedoch trotzdem zu ermöglichen, während der vorlesungsfreien Zeit ein derartiges Auslandspraktikum zu absolvieren, werden auch kürzere Fristen akzeptiert. Im Ausland absolvierte Praktika können durch das Praktikantenamt auf das

16wöchige Pflichtpraktikum angerechnet werden, wenn der Praktikumsbericht den inhaltlichen und formalen Anforderungen entspricht.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studiensemester und die dabei erbrachten Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sowie Studienzeiten und -leistungen an Fachhochschulen werden nach Maßgabe der Regelungen des § 17 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 2. Februar 1998 und des Senates vom 10. Februar 1998 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25. März 1998 (AZ: 2-7831-11/170-3).

Chemnitz, den 3. Juli 1998

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski